

Regulativ

betreffend

die Gründung und Verwaltung einer Unterstützungskasse für bei der Löschhülfeleistung
im Interesse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät Beschädigte oder Verunglückte.

§. 1.

Es wird eine Unterstützungskasse gebildet, um solchen Personen, oder den Hinterbliebenen solcher Personen, welche bei der Feuerlöschung von Versicherungs-Objekten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät beschädigt und dadurch zeitig oder dauernd arbeitsunfähig geworden sind, oder ums Leben kommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Unterstützung zu gewähren.

Zu diesem Zwecke wird aus dem auf Grund des §. 109 des Societäts-Reglements im Etat vorgesehenen Kredite eine Summe von 4000 M. jährlich ausgeschieden und sollen die in einem Jahre nicht zur Verwendung kommenden Beträge den folgenden Jahren gutgeschrieben werden.

§. 2.

Die Kasse gewährt an Unterstützungen:

- a. bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
 einem Verheiratheten per Woche bis zu 12 M.,
 " Unverheiratheten " " " " 8 "

Die Unterstützung wird bei dauernder und vollständiger Arbeitsunfähigkeit während 6 Monaten voll und während der darauf folgenden 18 Monate zur Hälfte gezahlt.

Ist die Arbeitsunfähigkeit nur eine theilweise, so wird die Hälfte der vorstehenden Unterstützungssätze gewährt.

- b. im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung, welche,
 wenn der Verstorbene verheirathet war bis zu 300 M.
 wenn er unverheirathet war bis zu . . . 75 " beträgt.

Nur in ganz besonders dringlichen Fällen können die Unterstützungsbeträge sub a und b erhöht werden.

§. 3.

Anträge auf Unterstützung sind bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, in welchem der Unfall vorgekommen, anzubringen und von diesem mit den Belägen über Art und Umfang der Beschädigung und der daraus entstandenen Folgen dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät einzureichen.

Der Unterstützungsanspruch geht verloren, wenn Fahrlässigkeit oder Trunkenheit die Schuld der erlittenen Schädigung ist, oder wenn nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, daß die erlittene Schädigung wirklich bei Ausübung der Löschhülfeleistung oder in Folge derselben eingetreten ist.

§. 4.

Der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät führt die Verwaltung der Unterstützungskasse; er entscheidet über die eingehenden Unterstützungsgesuche und veranlaßt die Zahlung der gewährten Unterstützungen.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse findet eine von der Societätskasse gesonderte Buchführung statt.

Die Dechargirung der Jahresrechnung erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath, dem auch alljährlich Bericht über die gesammte Verwaltung der Kasse zu erstatten ist.

Die Resultate der Verwaltung sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1882.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Das vorstehende Regulativ wird nach erfolgter Genehmigung durch den Provinzial-Verwaltungsrath hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kasse mit dem 1. September cr. ins Leben tritt.

Düsseldorf, den 22. Juli 1882.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät:
Seul.

